

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 3/12 B

L 13 R 3236/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 4837/06 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Klägerin wendet sich in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit gegen die Nachforderung von Rentenversicherungsbeiträgen für den Zeitraum 1.9.1999 bis 31.5.2000. Insoweit macht sie geltend, in ihrer Tätigkeit als Sozialpädagogin nicht als Selbstständige, sondern - wie in der Folgezeit - als Beschäftigte rentenversichert gewesen zu sein, weshalb allein ihr (vermeintlicher) Arbeitgeber die Beiträge schulde.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 9.12.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist ein Verwaltungsakt, durch den Beiträge für die Rentenversicherung für Selbstständige nach § 2 SGB VI festgesetzt werden, in Bezug auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige gem. § 2 SGB VI als feststellender Verwaltungsakt auszulegen, dem bindende Tatbestands-



wirkung auch gegenüber der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zukommt?"

- 6 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit bezieht sich die Klägerin zunächst auf die Kritik von Engelmann (*in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 31 RdNr 51*) an der Erstreckung der Bindungswirkung von Verwaltungsakten auf Teile der Begründung in der Rechtsprechung des BSG und stellt sodann die Unterscheidung und den Gegenstand von Tatbestands- und Feststellungswirkung dar. Über diese Grundsätze sei das LSG hinausgegangen, indem es in Übertragung des Rechtsgedankens des § 351 AO Feststellungen, die zu den tragenden Gründen des Verwaltungsaktes gehörten, in den Rang eines bindenden Verfügungssatzes erhoben habe. Ob ein solches Vorgehen zulässig sei, habe das BSG bisher noch nicht entschieden. Diese Frage habe grundsätzliche Bedeutung auch über den Anwendungsbereich des § 2 SGB VI hinaus. Sie sei auch klärungsfähig, denn die Annahme einer Bindungswirkung der in nicht streitgegenständlichen früheren Bescheiden getroffenen tatbestandlichen Feststellungen sei konstitutiv für das Berufungsurteil. Ohne diese Annahme hätte das LSG prüfen müssen, ob sie (die Klägerin) im streitigen Zeitraum tatsächlich selbstständig gewesen sei, und aufgrund der konkreten Umstände zum Vorliegen von Beschäftigung gelangen müssen.
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der formulierten Frage. Die Klärungsfähigkeit fehlt bereits dann, wenn das LSG die Tatsachen, die eine Entscheidung über die Rechtsfrage in einem auf die Zulassung folgenden Revisionsverfahren erst möglich machen, gar nicht festgestellt hat. Auch die Möglichkeit, dass eine Rechtsfrage erst nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aufgrund weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann, genügt in der Regel nicht zur Bejahung der Klärungsfähigkeit (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 9f mwN*). Ausnahmsweise können einer Beschwerde fehlende Feststellungen jedoch dann nicht entgegengehalten werden, wenn das Berufungsgericht eine beantragte Sachverhaltsaufklärung als nicht entscheidungserheblich abgelehnt hat (*BVerwGE 111, 61; Leitherer, aaO, § 160a RdNr 14j*). Entgegen den hieraus für die Darlegung der Klärungsfähigkeit abzuleitenden Anforderungen führt die Klägerin nicht näher aus, dass das LSG die von ihr auf den Seiten 14 ff der Beschwerdebegründung mitgeteilten, ihrer Ansicht nach eine Beschäftigung begründenden Tatsachen festgestellt hätte, obwohl es hierzu aufgrund seiner Rechtsauffassung keine Veranlassung hatte. Ebenso wenig legt die Klägerin dar, dass sie im Berufungsverfahren eine diesbezügliche Sachverhaltsaufklärung beantragt hat und diese vom LSG abgelehnt worden ist.
- 8 Zugleich versäumt es die Klägerin - anders als erforderlich (*vgl Leitherer, aaO, § 160a RdNr 14k mwN*) - auch darzulegen, dass das Berufungsurteil nicht mit anderer rechtlicher



Begründung bestätigt werden kann. Hierzu hätte Anlass bestanden, denn Ausgangspunkt der Argumentation der Klägerin ist die Behauptung, es handele sich bei den Feststellungen zu ihrer Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI in den nicht streitgegenständlichen "Beitragsbescheiden" der Beklagten vom 7.4.1993, 28.4.1994, 16.6.1999 und 6.7.2000 (*vgl. S 12 der Beschwerdebegründung*) um "tragende Gründe des Verwaltungsaktes", die durch das LSG in Weiterentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Tatbestands- und Feststellungswirkung von Verwaltungsakten "in den Rang eines Verfügungssatzes erhoben" worden seien. Vor dem Hintergrund, dass nach eigener Darstellung der Klägerin auf Seite 2 der Beschwerdebegründung bereits der erste Satz des "Verwaltungsaktes" vom 7.4.1993 die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI enthielt, liegt es nahe, den Bescheid vom 7.4.1993 wie auch die weiteren og Bescheide bereits im Wege allgemeiner Grundsätze der Auslegung von Bescheiden und Verwaltungsakten so zu interpretieren, dass es sich bei diesem Satz nicht nur um ein bloßes Begründungselement für die Beitragsfestsetzungen, sondern um einen eigenständigen Verfügungssatz iS eines - ggf nicht der Sachlage entsprechenden oder sogar rechtswidrigen, aber keinesfalls nichtigen - die Versicherungspflicht feststellenden Verwaltungsaktes handelt. Dass eine solche Auslegung durch das Revisionsgericht ausgeschlossen ist, hätte die Klägerin darlegen müssen.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

